BSI-DSZ-CC-1130

Antragsteller / Applicant	fiskaly GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) Stutterheimstraße 16-18/2/20e 1150 Wien Österreich
Prüfstelle / Evaluation Facility	SRC Security Research & Consulting GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
Prüftiefe / Assurance	EAL2

Security Module Application for Electronic Record-keeping Systems
Zusatzinformation: Produkt befindet sich in Evaluierung

Security Module Application for Electronic Record-keeping Systems
Additional information: Product in evaluation

© Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

SEITENANFANG

(SHAREDDOCS/ZE
NN 646#STAR

PC CADDIE AG | Bachtelweg 3 | CH 6048 Horw/Luzern

An unsere Kunden mit einem PC CADDIE
Kassensystem und bestellter
Technischen Sicherungseinrichtung (TSE)

Fon +41 41 5110600
Fax +41 41 5110699
Web www.pccaddie.com

31. März 2021

Betreff: Stellungnahme Kassenhersteller zur fehlenden Zertifizierung des TSE-Herstellers fiskaly

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dieses Schreiben dient als Anlage für Anträge nach § 148 AO und soll die unbillige sachliche Härte begründen und aufzeigen durch welche Maßnahmen einerseits die Umsetzung der KassenSichV bereits vorgenommen wurde und andererseits die technische Maßnahmen dokumentieren, die das Kassensystem gemäß aktueller Regelungen der GoBD sicher stellt.

Als KASSENHERSTELLER haben wir gesetzeskonform gehandelt und seit Bekanntgabe der KassenSichV die ordnungsgemäße Umsetzung verfolgt. Wir haben uns ausschließlich für den Einsatz einer Cloud TSE für unsere Kassensysteme durch das höhere Schutzniveaus und die Transparenz ohne Einflussmöglichkeit des Steuerpflichtigen entschieden. Zudem ermöglicht uns die Nutzung einer Cloud TSE einen nachhaltigen Support. Wir haben alle TSE-Installationen bis zum 31.3.2021 fristgerecht vorgenommen. Die verzögerte Zertifizierung unseres TSE-Cloud Partners fiskaly durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) über den 31.3.2021 hinaus führt nun zu der Notwendigkeit eines Antrags zur Verlängerung der Frist zur vollständigen Implementierung einer Cloud-TSE durch Sie als unseren Kunden.

Ungeachtet der ausstehenden Zertifizierung der Cloud-TSE der Firma fiskaly entsprechen unsere Kassensysteme den gültigen rechtlichen Regelungen der GoBD, nähere Informationen und eine Verfahrensdokumentation finden Sie hier:
https://doku.pccaddie.net/doku.php?id=de:umsaetze:kassenrichtlinien_d:kassenrichtlinien_d

Bisherige und weitere Schritte zur Umsetzung der KassenSichV:

Datum	**Ereignis**
Juli 2019	Beginn Umsetzung der KassenSichV
März2020	Evaluation der Anbieter
Juni 2020	Entscheidung für die fiskali Cloud TSE
August 2020	Vertragsunterzeichnung
Juni 2020	Start des Integrationsprozesses
September 2020	Abschluss des Integrationsprozesses und Übergang in die Testphase
Oktober 2020	Abschluss der Testphase
Dezember 2020	Start des Rollouts mit Steuerpflichtigen
März 2021	Abschluss des Rollouts mit den Steuerpflichtigen. Notiz auf den Belegen: „Nicht zertifizierte TSE“
	Roll-Out-Plan nach Zertifizierung von Fiskaly durch das BSI
Status: April 2021 gemäß Information Fiskaly	1) CSPL Komponente ist final zertifiziert. 2) SMAERS Zertifizierungsprozess ist abgeschlossen, offizielle Bestätigung folgt zeitnah 3) TR Abschluss: in Bearbeitung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Nach Zertifizierung: **PLUS** 2 Wochen	Upgrade Integration der V2 API von fiskaly, Bereitstellung des Updates für die Nutzer der PC CADDIE Kassensysteme
Nach Upgrade V2 API: **PLUS** 8 Tage	Kommunikation auf Aufforderung der Nutzer zum Update, damit Herstellung der vollumfänglich zertifzierten TSE. Entnahme der Information „Cloud-TSE nicht vollständig zertifziert“ von den Druck-Belegen.

Wie aus diesem Dokument ersichtlich haben wir als KASSENHERSTELLER alle Voraussetzungen der KassenSichV umgesetzt. Alle unsere Kunden mit Kassensystemen haben die TSE der Firma fiskaly installiert, auf den Belegen wird die Information „Nicht zertifizierte TSE“ gedruckt. Sobald die Zertifizierung von fiskaly abgeschlossen ist, welche im April nach Angaben des Herstellers folgt, werden wir diesen Vermerk entfernen.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass sich aufgrund der o.g. Ausführungen der verzögerten Zertifizierung der Firma fiskaly durch das BSI eine unbillige sachliche Härte ergibt und außerdem die Besteuerung in keiner Weise gefährdet wird. Sämtliche Daten aus dem Kassensystem werden manipulationssicher festgeschrieben und sind im Rahmen des DSFinV-K exportierbar.

Herzlichen Dank.

Freundliche Grüsse

Marc Spangenberger

Zertifikat

für

fiskaly GmbH

Stutterheimstraße 16–18/2/20e, 1150 Wien

fiskaly

Die Gültigkeit dieses CIS-Zertifikates wird durch jährliche Überwachungsaudits und dreijährige Verlängerungsaudits aufrechterhalten.
Dieses CIS-Zertifikat bestätigt die Anwendung und Weiterentwicklung eines

INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEMS

entsprechend den Forderungen der

ISO 27001:2013

Registrier-Nummer: I-00548/0
Erstausstellung: 10.03.2021
Gültig bis: 10.03.2024
Wien, am 10.03.2021

CIS – Certification & Information Security Services GmbH

Unterschrift aus Sicherheitsgründen entfernt

Klaus Veselko
Geschäftsführer

INTERNET COPY

0024c558-0164-4a1b-b3a1-03fb3f39a16c

Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Postfach 20 03 63, 53133 Bonn

fiskaly GmbH
Herr Patrick Gaubatz
Stutterheimstraße 16-18/2/20e
1150 Wien
Österreich

Fritz Bollmann

HAUSANSCHRIFT
Bundesamt für Sicherheit in
der Informationstechnik
Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

TEL +49 (0) 228 99 9582-5689
FAX +49 (0) 228 99 10 9582-5689

Zertdokus@bsi.bund.de
https://www.bsi.bund.de

Betreff: Zertifizierung von fiskaly Cloud Crypto Service Provider 1.0.0

Bezug: Zertifizierungsantrag vom 7. Mai 2020
Aktenzeichen: SZ 22-720-01-00
Datum: 29. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Gaubatz,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Zertifizierungsantrags für o. g. Produkt (Eingangsdatum 8. Mai 2020).

Die Antragsdaten und Anlagen sind vollständig. Offizielles Antragsdatum ist der 29. Mai 2020.

Das Zertifizierungsverfahren trägt die Zertifizierungskennung

BSI-DSZ-CC-1153,

die ich bei Schriftwechsel anzugeben bitte.

Die Evaluierung führt entsprechend Ihren Angaben die Prüfstelle

SRC Security Research & Consulting GmbH
Emil-Nolde-Straße 7
53113 Bonn

durch.

Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Für die Prüfbegleitung des BSI steht Ihnen als Ansprechpartner

Gereon Schomber (Telefon: (0228) 9582 – 6367, E-Mail: gereon.schomber@bsi.bund.de)

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fritz Bollmann

Fiskaly Germany GmbH
Zeilweg 42
60439 Frankfurt am Main

Betreff: Stellungnahme fiskaly zur verzögerten Zertifizierung

25.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dieses Schreiben dient als Anlage für etwaige Anträge nach § 148 AO und soll die Verzögerungen hinsichtlich der finalen Zertifizierung der fiskaly Cloud TSE dokumentieren. Dazu wird im ersten Teil die Historie des fiskaly-Zertifizierungsprozesses dargelegt um nachfolgend die Gründe für die aktuelle Verzögerung der Zertifizierung zu erläutern.

Timeline bisherige Zertifizierungsschritte:

Datum	**Ereignis**
12.2016	Gesetz zum “Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen” tritt in Kraft.
07.2018	fiskaly analysiert das SMAERS Schutzprofil 0.6.0 hinsichtlich Cloud-Umsetzung; Prototypentwicklung für Cloud-TSE beginnt.
12.2018	Erste Abstimmungen zwischen dem BSI und fiskaly.
04.2019	Das BSI veröffentlicht das SMAERS Schutzprofil 0.7.5.
04.2019	fiskaly veröffentlicht - als erster Anbieter - eine funktionsfähige Cloud-TSE.
08.2019	Einreichung Zertifizierungsantrag fiskaly SMAERS.
11.2019	BSI veröffentlicht das SMAERS Schutzprofil 0.8.0.
11.2019	Offizielle Erteilung der Zertifizierungs-ID für fiskaly SMAERS durch das BSI. Lösungsvorschlag von fiskaly wird dadurch vom BSI formal als zertifizierbar anerkannt.
11.2019	Datierung des Schutzprofils für netzwerkfähige CSP-L (essentielle Komponente einer Cloud-TSE). Erst mit dem CSP-L wird eine Cloud-TSE Umsetzung möglich.
11.2019	Nach internen Analysen und Gesprächen mit dem BSI und SRC wurde der gemeinsame Konsens erreicht, dass auch das SMAERS Schutzprofil 0.8.0 nicht cloud-qualifiziert ist.

Doc ID: c2736812742460e45ae04c19c85b88aa946cd401

03.2020	SMAERS Schutzprofil 0.9.1 wird fiskaly vom BSI zur Verfügung gestellt.
04.2020	Telefonkonferenz von Cloud-TSE Herstellern und dem BSI. Dabei wurde mitgeteilt, dass der Entwicklungsfortschritt der CSP-L Hersteller als kritisch betrachtet wird (Analyse des BSI Feedback).
05.2020	Offizielle Erteilung der Zertifizierungs-ID für fiskaly CSP-L durch das BSI (ursprünglich war ein Zukauf von Utimaco geplant).
06.2020	SMAERS Schutzprofil 0.9.3 wird fiskaly vom BSI zur Verfügung gestellt. (Die Schutzprofile der Version 0.9.1 und höher enthalten auch wesentliche Lösungsvorschläge von fiskaly),
07.2020	**Zertifizierung und Publikation des Schutzprofils SMAERS 1.0 Hierin werden erstmalig Anforderungen an den Umgebungsschutz erwähnt. Diese Anforderungen führten in der Folge zur Verzägerung des Zertifizierungsverfahrens.**
09.2020	Ursprünglich geplantes Zertifizierungsdatum.
11.2020	**Weitere Anforderungen durch das BSI. Diese abermaligen Veröffentlichungen hatten weitere Auswirkungen auf das Zertifizierungsverfahren.**
02.2021	Abschluss der fiskaly TSE CSPL Zertifizierung.
03.2021	Finale Abgabe aller zur Zertifizierung notwendigen Komponenten.
xx.2021	Abschluss der finalen und vollständigen Zertifizierung der fiskaly Cloud TSE. Aufgrund der Erfahrungen im Abschluss der CSPL Zertifizierung gehen wir aktuell vom Projektabschluss im (März) aus.
04.-09.2021	Umsetzung Umgebungsschutz, Integration vollständig zertifizierte TSE, Durchführung von Tests, RollOut.

Ausführungen hinsichtlich der Verzögerung der Zertifizierung

Einleitend würden wir hier gerne auf die fundierten Ausführungen verschiedener Handelsverbände (“2021-005 6er Schreiben an die Bundesländer zu Problemen bei der cloudbasierten TSE Anlage 2 BT”) verweisen:

Das BSI hat am 28. Juli 2020 das Schutzprofil SMAERS 1.0 vorgestellt. Darin wird unter den möglichen Bedrohungen der TSE erstmals der Nutzer der TSE explizit als potenzieller Angreifer der TSE angesehen (Kapitel 3.2, Application Note 1). Deshalb finden sich in den Kapiteln 6.2.1 „Assurance Refinements“ und 6.3.3 „Security Assurance Requirements Rationale“ Forderungen nach einer „guidance documentation“, welche durch die Hersteller zu liefern ist. Dies ist ein vom TSE Hersteller zu erstellendes Umgebungsschutzkonzept,

Doc ID: c2736812742460e45ae04c19c85b88aa946cd401

welches vom Anwender d.h. dem steuerpflichtigen Unternehmen erfüllt bzw. umgesetzt werden muss. Im ergänzenden Dokument „SMAERSOperationalEnvironment_V2“ vom November 2020 (vgl. Anlage 2), welches unserer Kenntnis nach dem SMAERS-Schutzprofil als Anhang beigefügt werden soll, wird dies deutlich. Denn sofern der TSE Hersteller keine HardwarePlattform mitliefert, muss ein Umgebungsschutzkonzept für die Anwendung beim Steuerpflichtigen erstellt werden („In any other case, the manufacturer is obliged to provide additional guidance to ensure that SMAERS is integrated correctly into the cash register or infrastructure operated by the tax payer.”)

Die oben genannten Anforderungen wurden erst im Juli (SMAERS 1.0) und November 2020 (SMAERSOperationalEnvironment_V2) veröffentlicht. Sämtliche Investitions-, Entwicklungs- und Integrationsentscheidungen der Hersteller sowie der Anwender fanden auf einer gänzlich anderen technisch-organisatorischen sowie regulatorischen Grundlage statt.

fiskaly hat darauf folgend ressourcen- und zeitintensiv verschiedene Lösungskonzepte zum Umgebungsschutz erarbeitet, eingereicht und abgestimmt. Diese Konzepte sind bereits durch das BSI abgesegnet. Dadurch kommt es hinsichtlich der finalen Zertifizierung zu einer Verzögerung.

Mit der Finalisierung dieses Dokuments sind bereits seit einigen Wochen alle benötigten Dokumenten sowie Softwarepakete bei den jeweils zuständigen Stellen eingereicht. Wir haben bereits sehr positives Feedback und gehen somit aktuell davon aus, dass die Zertifizierung innerhalb weniger Wochen abgeschlossen sein wird. Danach folgt nur mehr die finale Übergabe des Systems an unsere Kunden.

Wir sind also bestrebt das Thema KassenSichV erfolgreich und zeitnah gemeinsam mit unseren Kunden abzuschließen.

Wien, 03 / 25 / 2021

Ort, Datum

fiskaly Germany GmbH
Johannes Ferner (CEO)

Doc ID: c2736812742460e45ae04c19c85b88aa946cd401

HELLOSIGN

Prüfprotokoll

TITEL	Stellungnahme fiskaly
DATEINAME	Allgemeine Stellu...erung fiskaly.pdf
DOKUMENT-ID	c2736812742460e45ae04c19c85b88aa946cd401
DATUMSFORMAT DES PRÜFPROTOKOLLS	MM / DD / YYYY
STATUS	● Abgeschlossen

Dokumentverlauf

GESENDET	**03** / **25** / **2021** 15:57:24 UTC	Von sales@fiskaly.com zur Signatur an Johannes Ferner (johannes@fiskaly.com) versandt IP: 213.143.124.90
ANGESEHEN	**03** / **25** / **2021** 16:03:32 UTC	Von Johannes Ferner (johannes@fiskaly.com) angesehen IP: 213.143.124.90
UNTERZEICHNET	**03** / **25** / **2021** 16:03:45 UTC	Von Johannes Ferner (johannes@fiskaly.com) unterzeichnet IP: 213.143.124.90
ABGESCHLOSSEN	**03** / **25** / **2021** 16:03:45 UTC	Das Dokument wurde abgeschlossen.

Hessisches Ministerium
der Finanzen

HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

- Nur per E-Mail -

fiskaly Germany GmbH

Zeilweg 42
60439 Frankfurt am Main

per E-Mail an
elias.priesching@fiskaly.com
johannes@fiskaly.com

Geschäftszeichen S0316 A-002/16-II61
Dokument-Nr. 2021-98379

Bearbeiter Andreas Schwarz
Durchwahl +49 (611) 32 13 2272
Fax +49 (611) 327132272
E-Mail Andreas.Schwarz@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 25. März 2021

Ihr Schreiben vom 17. März 2021
Betreff: Pragmatische und bundeseinheitliche Lösung zum Thema Cloud TSE

Sehr geehrter Herr Ferner,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben.

Die von Ihnen dargelegten Herausforderungen, denen sich TSE-Hersteller sowie Kassenanbieter und -dienstleister – insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Komponente der Umsetzung des *Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen* und der *Kassensicherungsverordnung* – gegenübersehen, sind mir bewusst.

Dennoch sind aktuell keine generellen Billigkeitsmaßnahmen– wie dies im Juli 2020 nahezu bundesweit gehandhabt wurde – beabsichtigt.

Betroffene Steuerpflichtigen haben allerdings die Möglichkeit, Einzelanträge nach § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 148 AO bei dem für sie zuständigen Finanzamt zu stellen, um auf diesem Weg eine weitere Erleichterung über den 31. März 2021 hinaus zu erhalten.

Bei der Bearbeitung dieser Anträge ist es den Finanzämtern möglich, neben aktuellen Verzögerungen bei der vollständigen Zertifizierung cloudbasierter TSE auch die erforderlichen Zeitspannen angemessen zu berücksichtigen, die Steuerpflichtige zur Umsetzung aller gesetzlichen Anforderungen an den Einsatz cloudbasierter TSE benötigen.

Entsprechende Erleichterungen kommen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen bereits eine noch nicht abschließend zertifizierte cloudbasierte TSE eingesetzt wird, deren vollständige und endgültige Zertifizierung nunmehr unmittelbar bevorsteht. Andererseits

aber auch in solchen Fällen, in denen noch abschließende Anpassungen am Kassensystem vorzunehmen sind, damit dieses zertifizierungsgemäß eingesetzt werden kann (bspw. Anpassung der Betriebsumgebung einer cloudbasierten TSE).

Die besonderen Gründe für eine Bewilligung von Erleichterungen hat der Steuerpflichtige im Rahmen seines Antrags gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen. Als Nachweise können regelmäßig folgende Unterlagen dienen:

- Kauf-, Miet- oder Leasing-Vertrag der verwendeten cloudbasierten TSE(en);

- geeigneter Nachweis, dass die vollständige Implementierung bisher aus Gründen, die im Zusammenhang mit der cloudbasierten TSE selbst stehen, nicht abgeschlossen werden konnte, hiermit nunmehr aber zeitnah zu rechnen ist;

- eindeutige Benennung der zertifizierten cloudbasierten TSE(en), bspw. durch Mitteilung der BSI-Zertifizierungs-ID (Format: BSI-K-TR-nnnn-yyyy) oder alternativ – insbesondere bei noch nicht vollständig zertifizierten cloudbasierten TSE(en) – durch Mitteilung der jeweiligen TSE-Zertifikate.

Das Finanzamt wird eine Bewilligung davon abhängig machen, welche Antragsgründe im Einzelfall vorliegen und wie stichhaltig die Nachweise sind (bspw. gibt es einen Rollout-Plan?).

Rein vorsorglich möchte ich zu Ihrer Ankündigung, Ihren Kunden ggf. mit automatisierten Anträgen nach § 148 AO (über die *fiskaly Germany GmbH*) auszuhelfen, darauf hinweisen, dass nur der Steuerpflichtige und sein Steuerberater zur Vornahme von Verfahrenshandlungen – wie der Stellung eines Antrags nach § 148 AO – berechtigt sind. Von Dritten (wie z. B. *fiskaly Germany GmbH*, Kassenfachhändlern, Kassenherstellern oder anderen Dienstleistern im Kassenbereich) vorgenommene Verfahrenshandlungen sind demgegenüber grundsätzlich unwirksam.

Möglich wäre hingegen, wenn Sie Antragsmuster und geeignete Nachweise / Bestätigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern zur Verfügung stellen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Frau Higelin und Herr Schwarz unter den bekannten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Ich hoffe, Ihnen mit Ihrem Anliegen weitergeholfen zu haben.

Da Sie Ihr Schreiben inhaltsgleich auch an die übrigen obersten Finanzbehörden der Länder gerichtet haben, erlaube ich mir, diesen einen Abdruck meines Antwortschreibens zu übersenden. Diesen ist es darüber hinaus unbenommen, Ihnen ebenfalls noch eigenständig zu antworten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Schenk
Leiter der Abteilung Steuern und Finanzmarktrecht

I. Neue Anforderungen an die Betriebsumgebung einer cloudbasierten TSE durch das BSI

Das BSI hat am 28. Juli 2020 das Schutzprofil SMAERS 1.0 vorgestellt. Darin wird unter den möglichen Bedrohungen der TSE erstmals der Nutzer der TSE explizit als potenzieller Angreifer der TSE angesehen (Kapitel 3.2, Application Note 1). Deshalb finden sich in den Kapiteln 6.2.1 „Assurance Refinements" und 6.3.3 „Security Assurance Requirements Rationale" Forderungen nach einer „guidance documentation", welche durch die Hersteller zu liefern ist. Dies ist ein vom TSE Hersteller zu erstellendes **Umgebungsschutzkonzept**, **welches vom Anwender d.h. dem steuerpflichtigen Unternehmen erfüllt bzw. umgesetzt werden muss**.

Im ergänzenden Dokument **„SMAERSOperationalEnvironment_V2"** vom November 2020 (vgl. Anlage 2), welches unserer Kenntnis nach dem SMAERS-Schutzprofil als Anhang beigefügt werden soll, wird dies deutlich. Denn sofern der TSE Hersteller keine Hardware-Plattform mitliefert, muss ein Umgebungsschutzkonzept für die Anwendung beim Steuerpflichtigen erstellt werden („In any other case, the manufacturer is obliged to provide additional guidance to ensure that SMAERS is integrated correctly into the cash register or infrastructure operated by the tax payer."). Damit richten sich die Anforderungen des BSI entweder

- an die Hersteller, falls diese die cloudbasierte TSE mit einer Hardware-Plattform ausliefern oder
- den Steuerpflichtigen, falls die TSE in dessen bestehende Infrastruktur integriert werden soll.

In jedem Fall müssen die Anforderungen des BSI aber in der Anwendungsumgebung des Steuerpflichtigen umgesetzt werden.

Ergänzend wird explizit ein sicherer **Hardware-Anker** beim Anwender verlangt („To prevent physical attacks against the platform, secure hardware SHALL be used as root of trust."). Überdies soll für jede Plattform in den Unternehmen ein eigenes Sicherungskonzept erstellt werden.

Um die oben genannten Anforderungen zu erfüllen, empfiehlt das BSI aktuell die Implementierung eines Trusted Platform Module 2.0 (TPM 2.0) beim Anwender (Steuerpflichtigen), sieht ein solches jedoch nicht zwingend vor. Neben einem TPM 2.0 kommt die Umsetzung durch Einsatz einer separaten Hardware-Einheit (sog. „Mini-PC) durch den Anwender oder

mittelfristig eine reine Softwarelösung in Betracht. Die Umsetzung durch ein TPM 2.0 kann allerdings nur erfolgen, wenn das Betriebssystem des Steuerpflichtigen ein solches Modul auch unterstützt. Dies ist nur bei den Betriebssystemen von Windows oder Linux der Fall. Sowohl bei proprietären Kassen als auch PC-Kassen, die mit dem Betriebssystem von Apple arbeiten, ist eine Umsetzung via Implementierung eines TPM 2.0 ausgeschlossen. Es ist entweder die Anschaffung gesonderter Hardware durch den Anwender oder eine software-technische Absicherung erforderlich.

Das BSI fordert weiter, dass die SMAERS-Komponente und deren Schutz durch eine der zuvor aufgezeigten Sicherungskonzepte so nah wie möglich am entsprechenden Aufzeichnungssystem, also der jeweiligen Kasse, zumindest aber in der jeweiligen Filiale eingesetzt wird. Danach ist auch eine zentrale Implementierung in einem Rechenzentrum des Unternehmens nicht konform, so dass die **Umsetzung in den einzelnen Filialen der Unternehmen erfolgen muss**.

II. Aktueller Stand einer Umsetzung der neuen Anforderungen durch die Anbieter von TSE-Lösungen

Gemeinsame Erarbeitung eines Umgebungsschutzkonzeptes durch eine Arbeitsgruppe

Die oben genannten Anforderungen wurden erst im Juli (SMAERS 1.0) und November 2020 (SMAERSOperationalEnvironment_V2) veröffentlicht. Sämtliche Investitions-, Entwicklungs- und Integrationsentscheidungen der Hersteller sowie der Anwender fanden auf einer gänzlich anderen technisch-organisatorischen sowie regulatorischen Grundlage statt.

Die Hersteller der cloudbasierten TSE haben deshalb unter dem Dach der TeleTrusT, Bundesverband IT-Sicherheit e.V. einen Arbeitskreis gegründet, der zunächst allgemeine Kriterien für das Umgebungsschutzkonzept für die Anwendung einer cloudbasierten TSE erarbeiten soll. An diesem Arbeitskreis nehmen alle Hersteller, sowohl von soft- als auch hardwarebasierten TSEs, die Zertifizierungs-Prüfstellen MTG AG, TÜViT und SRC, Steuerpflichtige als TSE Nutzer und grundsätzlich auch das BSI teil. Ziel ist, zunächst den allgemeingültigen Aufbau des Umgebungsschutzkonzepts der SMAERS-Komponente bei einer cloudbasierten TSE zu definieren. Darauf aufbauend sollen dann die einzelnen Hersteller von TSE ihre individuellen Umgebungsschutzkonzepte formulieren, die dann noch an die Anwendungsumgebung des jeweiligen Steuerpflichtigen angepasst werden.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Arbeitskreises werden die Arbeiten voraussichtlich weder vor dem 31. Januar 2021 noch vor dem 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Umsetzung der Anforderungen in einem Umgebungskonzept im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens des Herstellers D-Trust GmbH

Der Entwurf eines Umgebungskonzeptes des Herstellers D-Trust-Bundesdruckerei GmbH wird gegenwärtig durch das BSI im Rahmen des laufenden Zertifizierungsprozesses geprüft (vgl. Anlage 3).

Die Anforderungen des BSI an das Umgebungsschutzkonzept beim Anwender / Steuerpflichtigen und das daraus abgeleitete Konzept von D-Trust-Bundesdruckerei zum Schutz von SMAERS durch die Umgebung stellen die Anwender / Steuerpflichtigen vor **große Herausforderungen**. Dies betrifft insbesondere **den geforderten Einsatz einer TPM 2.0** (Kapitel 8.2, TM 2, S. 9 f.).

- Zum einen muss ein Betriebssystem verwendet werden, dass ein TPM 2.0 unterstützt. Dies wird dazu führen, dass bestimmte Kassen aufgrund der neuen Anforderungen nicht mehr mit einer Cloud-TSE ausgestattet werden können.
- Die Nachrüstung der Kassen oder Filialen mit einem TPM ist nicht kurzfristig realisierbar, sondern wird weit über den 31. März 2021 hinaus dauern.
- Die Unabhängigkeit des Integrators vom Steuerpflichtigen und die fehlende Kenntnis der Administratorzugangsberechtigung verwehren dem Steuerpflichtigen den Zugang zu seiner TSE. Notwendige Anpassungen können nur über einen Dritten vorgenommen werden, was tiefgreifende organisatorische Anpassungen im Unternehmen erfordert. Für eine effiziente Integration der TPM dürfte diese in der Regel nicht in jeder Kasse, sondern im Back-Office Server implementiert werden. Die fehlenden Administratorkennwörter erfordern dann, dass jegliche Anpassung an der Software des Backoffice Servers – nicht nur TPM bezogene Anpassungen – durch einen fremden Dritten vorgenommen werden.

III. Folgen für die Praxis im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des § 146a AO und der Nichtbeanstandungsregelungen der Länder

Sowohl für die Unternehmen als auch die Finanzverwaltung wird es aufgrund der neuen Anforderungen des BSI an die cloudbasierte TSE zu vielfachen Problemen kommen, die zeitnah gelöst werden sollten. Wir, die unterzeichnenden Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft, hatten bereits in einem ersten Schreiben vom 15. Dezember 2020 einige

Aspekte aufgezeigt und halten die fristgerechte Umsetzung der neuen Anforderungen des BSI an den Umgebungsschutz nicht für möglich. In seinem Schreiben ,“Bekanntmachung eines Hinweises auf die Veröffentlichung geänderter Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik; „Schutzprofil „Sicherheitsmodulanwendung für elektronische Aufzeichnungssysteme“ BSI-CC-PP-0105-V2-2020, Version 1.0“‘ vom 7. August 2020 hält das BMF die Fortführung der Zertifizierung allerdings grundsätzlich auch auf Basis der ersten Fassung des Schutzprofils in Version 0.75 für möglich; gleiches gilt für die Re-Zertifizierung von bereits nach der ersten Fassung zertifizierten Produkten, sofern nur geringfügige Anpassungen am Produkt vorgenommen wurden.

Petitum: Die Re-Zertifizierung der TSE der Anbieter Deutsche Fiskal / Bundesdruckerei / D-Trustsollte auf Basis der ersten Fassung des Schutzprofils in Version 0.75 erfolgen. Die erstmalige Zertifizierung weiterer Anbieter sollte ebenfalls auf Grundlage dieses Schutzprofils erfolgen. So kann der in unser aller Interesse stehende flächendeckende Einsatz manipulationssicherer Kassensysteme fristgerecht umgesetzt werden.

Gestufte Einführung der neuen Anforderungen als Entlastung sowohl für die Unternehmen als auch die Finanzverwaltung

Sollte am Schutzprofil 1.0 festgehalten werden, kann aktuell weder sicher davon ausgegangen werden, dass eine zertifizierte Cloud-TSE-Lösung nach dem 31. Januar 2021 vorhanden sein wird, noch ist die Umsetzung neuer Anforderungen in den Unternehmen bis zum Auslaufen der Frist am 31. März 2021 sicher möglich. Somit würde es zu Belastungen der Unternehmen und der Finanzämter durch die erforderliche Antragstellung kommen Es dürfte für die zuständigen Finanzämter kaum möglich sein, die Validität der jeweils variierenden technischen Begründungen bei Anträgen auf Erleichterung nach § 148 AO zu prüfen.

Hinzu tritt der Umstand, dass die Finanzverwaltung in Betriebsprüfungen oder Kassen-Nachschauen zwar das Vorliegen eines Zertifikates für die jeweilige Cloud-Lösung überprüfen, die Einhaltung der Umsetzung der weiteren Anforderungen in der lokalen SMAERS-Komponente jedoch nicht. Damit sind „vereinfachte Prüfungen“ anhand eines Ausdrucks des Kassenbelegs in Fällen von Cloud-Lösungen erst recht ungeeignet für die Beurteilung, ob die Anforderungen des § 146a AO erfüllt sind.

Petitum: Wir möchten Sie daher nochmals eindringlich bitten, sich sowohl beim BMF als auch beim BSI dafür einzusetzen, dass die neuen, erhöhten Anforderungen an die Anwendungsumgebung einer cloudbasierten TSE-Lösung, sofern sie für notwendig gehalten werden, erst nach einer sachgerechten sowie praxistauglichen Umsetzungsfrist für die Unternehmen in einem abgestuften zeitlichen Verfahren verbindlich werden.

Die Einschränkung der Technologieoffenheit für alle Unternehmen wird damit allerdings nicht zufriedenstellend gelöst. Deshalb sollte geprüft werden, ob das vom BSI geforderte Umgebungsschutzkonzept **vom gesetzgeberischen Willen gedeckt, zwingend erforderlich und zudem verhältnismäßig is**t. Denn falls ein Technologiewechsel erforderlich ist, werden die bereits getätigten Investitionen der Unternehmen vollständig entwertet.